

FbW - Kostenzustimmung**FAQ**

Rubrik	Datum	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
Neue B-DKS-Tabelle 2013	01.05.2013	Umstellung der Kennziffern (DKZ) auf die Klassifizierung der Berufe 2010	<p>Mit der Veröffentlichung der ab dem 01.05.2013 geltenden B-DKS ist die Umstellung der Bildungsziel-Clusterung von den bisherigen Kennziffern (BG/BO) auf die neuen 5-stelligen Systematikpositionen der KldB 2010 erfolgt. Bei der Klassifizierung der Berufe (KldB) 2010 handelt es sich um eine vollständige Neuentwicklung, die die aktuellen Berufsstrukturen in neuer und tieferer Differenzierung abbildet und damit wesentlich mehr Alternativen als die bisherige B-DKS-Clusterung bietet.</p> <p>Daraus resultierend ergeben sich mehr Systematikpositionen in der neuen B-DKS-Tabelle als bisher. Für eine bessere Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit der B-DKS-Tabelle wurden unter Berücksichtigung ermittelter Durchschnittskostensätze bei verschiedenen Systematikpositionen mehrere Berufsuntergruppen zusammengefasst und mit einem * als sogenannter "Platzhalter" versehen.</p>	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	01.05.2013	B-DKS für Bildungsziele, die nicht zugeordnet werden können	<p>Für Berufsgruppen/-gattungen, bei denen keine oder nur eine sehr geringe Anzahl an Datensätzen vorhanden waren, konnte kein B-DKS ermittelt werden. Ausschließlich für diese Fälle findet ein B-DKS in zwei Niveaustufen Anwendung:</p> <p><input type="checkbox"/> Helfer/Fachkraft Systematikposition *** *1 oder 2 B-DKS = 6,04 €</p> <p><input type="checkbox"/> Spezialist/Experte Systematikposition *** *3 oder 4 B-DKS = 8,70 €</p>	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	01.05.2013	Berufspraktische Weiterbildungen	<p>Berufspraktische Weiterbildungen sind der Systematikposition der Berufshaupt/-gruppe zuzuordnen, die das Bildungsziel inhaltlich am besten abdeckt bzw. einen Schwerpunkt bildet. Nur sofern dies nicht möglich ist, da z.B. die BPW zu je gleichen Anteilen aus vier verschiedenen Berufsgruppen zusammengesetzt ist, kann die Zuordnung zur Systematikposition *** * 1 oder 2 erfolgen. Dies gilt nicht, wenn die einzelnen Berufsschwerpunkt/Bildungszielinhalte als Module zugelassen werden, hier sollte eine eindeutige Zuordnung möglich sein.</p>	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	01.05.2013	Erwerb von Führerscheinklassen	<p>Für alle Maßnahmen, die zum Erwerb einer Führerscheinklasse führen, gilt bis auf weiteres die bestehende Sonderregelung, d.h. diese unterliegen weiterhin der Kostenzustimmung bei einem Unterrichtskostensatz von über 25,00 €.</p> <p>Für die künftige Selektierbarkeit der Maßnahmen sowie für die Ermittlung eines validen B-DKS der verschiedenen Führerscheinklassen sollen in den Monatsmeldelisten die Systematikpositionen um eine entsprechende Ziffern-/Zahlenkombination ergänzt werden. (Siehe Anlage 2 der neuen B-DKS-Tabelle)</p>	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	01.05.2013 (28.06.2012)	Fremdsprachen (berufsbezogen)	<p>Maßnahmen / Module, die berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse vermitteln, sind ausnahmslos der Systematikposition 71412 zuzuordnen.</p> <p>Die Bildungszielbezeichnung (in der MML) muss allerdings die zu vermittelnden jeweiligen fremdsprachenlichen Inhalte entsprechend darstellen.</p> <p>Beispiele: "Englisch für den Beruf", "Wirtschaftsenglisch mit LCCI-Zertifikat", "Spanisch für Hotel-Gaststättenberufe", "Englisch für technische Berufe". (Die Auflistung ist nicht abschließend!)</p>	

FbW - Kostenzustimmung**FAQ**

Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	01.05.2013 (28.06.2012)	Hauptschulabschluss	Maßnahmen, die einen Hauptschulabschluss beinhalten, sind immer der Systematikposition zuzuordnen, die sich aus der Zuordnung der berufsbezogenen Inhalte ergibt. Handelt es sich um eine Maßnahme, die ausschließlich den Hauptschulabschluss vermittelt, erfolgt die Zuordnung zur Systematikposition *** * 1 oder 2 (nicht zuzuordnende Bildungsziele der B-DKS-Tabelle).	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	01.05.2013 (28.06.2012)	Schweißermaßnahmen	Es sind differenzierte B-DKS für die verschiedenen Schweißverfahren ermittelt worden (siehe Anlage 1 der neuen B-DKS-Tabelle). Für die künftige Selektierbarkeit der Maßnahmen sowie für die Ermittlung des jeweiligen B-DKS der verschiedenen Schweißverfahren ist es erforderlich, dass bei der Bezeichnung des Bildungsziels in den Monatsmeldelisten das konkrete Schweißverfahren benannt wird und die Systematikpositionen um eine entsprechende Kurzbezeichnung ergänzt werden.	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	01.05.2013	Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH)	Maßnahmen mit Stützunterricht für Teilnehmer/innen in einer betrieblichen Einzelumschulung - so genannte umschulungsbegleitende Hilfen - sind unter der Systematikposition *** * 1 oder 2 (nicht zuzuordnende Bildungsziele der B-DKS-Tabelle) einzugruppieren. Diese Maßnahmen werden i.d.R. übergreifend für diverse Umschulungsberufe mit fachübergreifenden und fachspezifischen Inhalten durchgeführt und sind somit nicht eindeutig einer jeweiligen Systematikposition einer Berufsgruppe zuzuordnen.	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	28.06.2012	Führerschein Klasse B	Der Erwerb des Führerscheins Klasse B ist keine berufliche Weiterbildung im Sinne der Weiterbildungsförderung nach dem SGB III, da nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden. Er ist grundsätzlich dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb des Führerscheins Klasse B dienen, dürfen daher nicht für die Weiterbildungsförderung zugelassen werden. Sollen aber nicht berufsbezogene Inhalte wie der Führerschein Klasse B in der Maßnahme enthalten sein, müssen sie unbedingt notwendig bzw. unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des Bildungsziels sein. Überwiegt die Vermittlung weiterer berufsbezogener Inhalte und ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B notwendig, dies kann z.B. bei einigen Maßnahmen im mobilen Pflege- oder Dienstleistungsbereich möglich sein, kann eine Zulassung erfolgen. Es handelt sich jedoch nicht um Kraftfahrermaßnahmen . Maßgebend für die Zuordnung zum B-DKS ist der Anteil der berufsbezogenen Inhalte , d.h. die Maßnahme ist dem Bildungsziel zuzuordnen, das sich ohne den Erwerb des Führerscheins Klasse B ergibt.	
Zuordnung zur Systematikposition / maßgeblicher B-DKS	28.06.2012	Nicht berufsbezogene Inhalte	Sollen nicht berufsbezogene Inhalte in einer Maßnahme enthalten sein, müssen sie unbedingt notwendig bzw. unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des Bildungsziels sein. Maßgebend für die Zuordnung zum B-DKS sind die berufsbezogenen Inhalte . Informationen zur Abgrenzung von nicht berufsbezogenen bzw. berufsbezogenen Inhalten (FbW i.S. 180 SGB III) befinden sich auch im Internet, siehe nebenstehender Link)	Berufliche Weiterbildung i. S. § 180 SGB III

FbW - Kostenzustimmung

FAQ

Monats- meldelisten	01.05.2013 (28.06.2012)	Monatsmeldelisten / Bildungsziel / Inhalte	Das Bildungsziel / die Maßnahmeinhalte sind so eindeutig zu beschreiben, dass die Überprüfung der korrekten Systematikposition möglich ist. Es geht um eine kurze prägnante Beschreibung, aus der die Maßnahmeinhalte eindeutig hervorgehen sollten. Bildungsziele und die dazugehörigen Systematikpositionen sind im Internet über die DKZ-Suche zu finden. Ebenfalls können die diversen Verzeichnisse der KIdB 2010 genutzt werden. (Siehe nebenstehende Links)	http://berufenet.arbeitsagentur.de/dkz/Start.do http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KIdB2010/Systematik-Verzeichnisse-Nav.html
Monats- meldelisten	01.05.2013 (28.06.2013)	Monatsmeldelisten / Kostenzustimmungen / Zertifikate	Zugelassene Maßnahmen, bei denen die BA die Kostenzustimmung erteilt hat, sind in der Monatsmeldeliste in der Spalte "Kostenzustimmung der BA liegt vor" mit dem Entscheidungsdatum zu versehen. Das Zertifikat muss u.a. den Unterrichtskostensatz und die relevante Systematikposition sowie ebenfalls einen Hinweis auf die erfolgte Kostenzustimmung enthalten.	
Monats- meldelisten	01.05.2013 (12.12.2012) (28.06.2012)	Monatsmeldelisten / Termin / Übermittlung	Jede FKS schickt pro Monat eine Meldeliste an das nebenstehende Postfach. Wenn keine Zulassungen in einem Monat erfolgt sind, ist Fehlanzeige an das Postfach zu melden. Die Monatsmeldeliste ist bis zum fünften Werktag des Folgemonats zu übersenden. (Siehe auch Ausfüllhinweise)	Halle042-OS@arbeitsagentur.de
Sonstiges	01.05.2013 (28.06.2012)	Änderungszulassungen	Ab dem 01.05.2013 besteht Vorlagepflicht zur Kostenzustimmung auch für Änderungszulassungen von Maßnahmen, die nach dem bis 31.03.2012 geltenden Recht zugelassen wurden, wenn es sich um eine Änderung beim Kostensatz handelt und der B-DKS überschritten wird.	
Sonstiges	01.05.2013 (12.12.2012)	Erste-Hilfe-Ausbildung / Modul	Sofern es sich um eine Ausbildung in Erster Hilfe analog § 19 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung handelt, kann diese Ausbildung als FbW i.S. § 180 SGB III angesehen werden. Eine derartige Ausbildung ist darüber hinaus nicht nur im Bereich der Führerscheine erforderlich, sondern ist auch in anderen beruflichen Bereichen eine Voraussetzung bzw. ein verwertbarer Bestandteil beruflicher Tätigkeit. Eine Zulassung als eigenständiges Modul ist somit möglich. Die B-DKS -Zuordnung erfolgt zur Systematikposition *** * 1 oder 2 (nicht zuzuordnende Bildungsziele der B-DKS-Tabelle), da hier bisher kein B-DKS ermittelt wurde.	

FbW - Kostenzustimmung**FAQ**

Sonstiges	01.05.2013 (25.09.2012)	Zustimmungsentscheidung der BA / Widerspruchsrecht	<p>Seit 01.04.2012 bedürfen Maßnahmezulassungen, deren Kosten die durchschnittlichen Kostensätze überschreiten (B-DKS), der Zustimmung durch die BA. Die formaljuristische Legitimation der BA ist in § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III und § 4 Abs. 2 der AZAV verankert.</p> <p>Bei der Zustimmungsentscheidung der BA handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt i.S. von § 31 SGB X. Begründet wird dies damit, dass es an der unmittelbaren Außenwirkung der Entscheidung mangelt. Danach besteht weder ein Widerspruchsrecht (für Träger und FKS) noch ein Anhörungsgebot.</p> <p>Die Entscheidung über die Maßnahmezulassung trifft abschließend die zuständige FKS. Die FKS sind keine Beliehenen und ihre Entscheidungen kein Verwaltungsakt, sondern privatrechtlicher Natur. Mit der Änderung des § 177 Abs. 1 SGB III zum 01.01.2013 erfolgte eine klarstellende Ergänzung zur Rechtsnatur der FKS.</p> <p>Durch eine Änderung des § 51 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Zuständigkeit der Sozialgerichte festgelegt worden.</p> <p>Folglich kann der Träger gegen die Nichtzulassung wegen unangemessener Lehrgangengebühren nur gegen die FKS vor dem Sozialgericht Klage einreichen.</p>	
Sonstiges	28.06.2012	Module	<p>Nach § 7 der AZAV (Übergangsregelungen) gelten die Empfehlungen des Anerkennungsbeirates zur AZWV bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen fort. Die Empfehlung vom 25.07.2007 zu § 9 Abs. 4 der AZWV stellt klar, dass Module in gleicher Weise wie Maßnahmen zuzulassen sind. Daraus folgt, dass auch Einzelmodule, deren Kosten den jeweiligen B-DKS übersteigen, dem Zustimmungsvorbehalt unterliegen.</p>	
Sonstiges	28.06.2012	Referenzauswahl	<p>Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AZAV kann für die Prüfung von Maßnahmen eine Referenzauswahl durchgeführt werden, wenn die Kosten den B-DKS nicht übersteigen.</p> <p>Dies bedeutet, dass alle bei den FKS von den Trägern zur Zulassung beantragten Maßnahmen zunächst im Hinblick auf die Zuordnung zum Bildungsziel und dem damit verbundenen B-DKS überprüft werden müssen, um festzustellen, ob eine Referenzauswahl erfolgen kann.</p> <p>Damit wird vermieden, dass Maßnahmen im Rahmen der Referenzauswahl zugelassen werden, obwohl sie den B-DKS übersteigen und damit vorlagepflichtig zur Kostenzustimmung durch die BA sind.</p>	
Sonstiges	28.06.2012	Überbetriebliche Unterweisungen	<p>Kosten für überbetriebliche Unterweisungen (z.B. im Garten- und Landschaftsbau) sind immer in die Lehrgangskosten einzukalkulieren.</p>	